№ 1352

Witwe Maria Ottilia Merk-Keller, aus Württemberg, in Goldach; Wiedereinbürgerung; Verfügung.

Das Departement des Innern gibt unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 12. Mai 1916 (№1154) Kenntnis von der eingelangten Verfügung des schweizerischen Politischen Departements (Innerpolitische Abteilung) vom 26. Mai abhin, wornach die unentgeltliche Wiederaufnahme der in Goldach wohnhaften Witwe Maria Ottilia Merk, geborene Keller, von Winterstettenstadt, Württemberg, geboren den 25. August 1863, samt ihren zwei minderjährigen Kindern Maria Josefa Helena, geboren den 23. Februar 1896, und Johann Josef, geboren den 27. September 1900, in ihr ehevoriges Bürgerrecht der Gemeinde Goldach und des Kantons St.Gallen verfügt worden ist.

Auf vernommenen Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird in Vollziehung vorerwähnter Verfügung

beschlossen:

1. Die Staatskanzlei sei beauftragt, der Genannten für sich und die zwei aufgeführten Kinder den Kantonsbürgerrechtsbrief in üblicher Form auszufertigen und zuzustellen.

Taxe Fr.5.-.

2. Der Gemeinderat und der Ortsverwaltungsrat von Goldach seien eingeladen, von dieser Wiedereinbürgerung in ihren Bürgerregistern Vormerkung zu nehmen.

Protokollauszug an das Bezirksamt Rorschach zuhanden des Gemeinderates und des Ortsverwaltungsrates von Goldach zur Kenntnisnahme und zum Vollzuge von Ziffer 2 des Beschlusses.

Protokollauszug an das Departement des Innern.

№ 1353

Gemeinderatskanzlei Mogelsberg; Neuausstellung kraftlos erklärter Pfandtitel; Einfrage.

Das Justizdepartement berichtet:

Durch Amortisationsbeschluß vom 8. April 1915 hat das Bezirksgericht Untertoggenburg folgende vermißte Hypothekartitel als kraftlos erklärt:

1. Pfandbrief №4674 vom 4. Juni 1901 von Fr.2000.-, ohne Vorgang, lautend auf J.Egli, Briefträger in Mogelsberg, als Schuldner;
2. Versicherungsbrief №2767 vom 4. August 1868 von Fr.800.-, lautend auf Josef Anton Bruggmann in Mogelsberg als Schuldner, mit Vorgang eines Pfandbriefes von Fr.6363.63 und eines Versicherungsbriefes von Fr.1050.-, gleich Fr.7413.63.

Beide Titel gehören dem Freiwilligen Armenverein Mogelsberg. Die Schuldpflicht der Schuldner besteht noch in vollem Umfange zu Recht.